

Satzung des Akademischen Börsenvereins Bochum e . V

Stand: Mai 2012

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Aufnahmefolgen

§ 5 Mitgliedsbeitrag

§ 6 Austritt und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Ausschluss

§ 8 Organe

§ 9 Vorstand

§ 10 Beirat

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 12 Auflösung

§ 13 Liquidation

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Akademischer Börsenverein Bochum".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt anschließend den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufklärungen und Informationen gegenüber der Allgemeinheit im Bereich der Finanz- und Kapitalmärkte. Die Bildungsmaßnahmen sollen die breite Öffentlichkeit durch Veranstaltung von Seminaren, Vorträgen und Exkursionen erreichen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, aus Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
 - a. Aktive Mitglieder zeichnen sich durch couragierte Mitarbeit bei der Gestaltung des Vereinslebens aus.
 - b. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - c. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die zu finanziellen und sonstigen Unterstützung der Zwecke des Vereins bereit sind.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag über den der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung sowie zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags, der vom Gesamtvorstand festgesetzt wird.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Alle Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt der Vorstand fest.
3. Die Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht gezahlt haben, werden gemahnt. Nach einmaliger Mahnung können sie gemäß § 7 der Satzung ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Austritt und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens zwei Wochen vor Austrittstermin einem Vorstandsmitglied schriftlich zugehen.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegen den Verein.

§ 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzliche Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Der Beirat
 - c. Die Mitgliederversammlung
2. Darüber hinaus können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Organe gebildet werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand kann maximal 7 Personen umfassen. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer eines Jahres gewählt und bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorstandsvorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - c. dem Vorsitzenden für Finanzen
 - d. dem Vorsitzenden für Marketing & Public Relations (Hochschulinterne und externe Maßnahmen)

- e. dem Vorsitzenden für Recht & Organisation
4. Der Verein wird gerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten. Jeder ist Einzelvertretungsberechtigt (Vorstand gem. § 26 BGB). Im Innenverhältnis soll gelten, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden tätig werden darf.
5. Für das Innenverhältnis gilt, dass Rechtshandlungen, die dem Verein zu Leistungen von mehr als 200,00 Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
6. Scheidet mehr als die Hälfte des Vorstandes aus, so muss ein neuer Vorstand gewählt werden.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand als Beratungs- und Aufsichtsorgan. Leitfunktion des Beirates ist es, die Interessen der Mitglieder zu wahren und dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen.
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung nach Neuwahl des Vorstandes für ein Jahr gewählt. Eine erneute Kandidatur ist jederzeit möglich. Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, sollen Beiratsmitglieder bereits über Erfahrungen in der ABB e.V. Vorstandsarbeit verfügen und dürfen in keinem abhängigen Verhältnis zum amtierenden Vorstand stehen. Mitglieder des Beirats müssen ordentliche Mitglieder sein. Vorstandsmitglieder dürfen während ihrer Amtszeit nicht dem Beirat angehören.
3. Der Beirat kann bis zu maximal fünf Personen umfassen. Die Mitgliederversammlung ernennt ein Beiratsmitglied zum Sprecher des Beirates.
4. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen des Beirates werden vom Beiratssprecher einberufen und geleitet.
5. Der Vorstand hat vierteljährlich dem Beirat zu berichten.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich und spätestens sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - c. Die Auflösung des Vereins
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Grund und Zweck der Einberufung verlangt hat.
5. Zuständig für das Festsetzen der Tagesordnung ist der Vorstand. Jedes Mitglied kann schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beantragen.
6. Zu einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form einzuladen.
7. Wahlen sind auf Antrag von fünf Mitgliedern geheim.

8. Sofern nichts anderes geregelt ist, werden Abstimmungen nach dem einfachen Mehrheitsprinzip durchgeführt. Eine Dreiviertelmehrheit ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Die Mitgliederversammlung wird beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern.
10. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei dieser Mitgliederversammlung wird keine Mindestteilnehmerzahl benötigt.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Vorstandsvorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Der Schriftführer ist der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 13 Liquidation

1. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47ff BGB.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung oder der Wissenschaft.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen ist.